

Comirnaty: Viele Praxen erneut von Kürzung bei bestellten Impfstoffmengen betroffen

Neuer Rekord: Die Zahl der bestellenden Ärztinnen und Ärzte in der Impfkampagne ist auf rund 111.000 bundesweit gestiegen – das sind noch einmal knapp 11.000 Niedergelassene mehr als in der Woche zuvor. Ein großer Anteil von 6300 Vertragsärztinnen und -ärzten entfällt dabei allein auf Nordrhein. Doch erneut erhält das große Engagement der Praxen einen Dämpfer seitens der Politik. Laut KBV kann etwas mehr als die Hälfte der von Ärzten und Öffentlichem Gesundheitsdienst (ÖGD) bestellten 6,5 Millionen Dosen des Biontech/Pfizer-Impfstoffs Comirnaty durch den Bund nicht bedient werden, sodass viele Praxen erneut von Kürzungen betroffen sein werden.

Auch nach der Ankündigung höherer Liefermengen durch das Bundesgesundheitsministerium (BMG) bleibt zumindest das Vakzin Comirnaty auch für die nächste Bestellrunde knapp. Hinsichtlich des Impfstoffs von Moderna ist der Bund laut KBV zuversichtlich, dass die Bestellungen beliefert werden können.

Der Bund wird für die Woche vom 13. bis 19. Dezember rund fünf Millionen Dosen Comirnaty für Arztpraxen und ÖGD bereitstellen. Das ist mehr als in der kommenden Woche ausgeliefert wird. Aufgrund der steigenden Zahl von Booster- und mittlerweile auch wieder Erst- und Zweitimpfungen reicht die Menge voraussichtlich aber nicht aus, um die Nachfrage an Impfungen zu bedienen.

Hinweise zur Impfstoffbestellung bis kommenden Dienstag

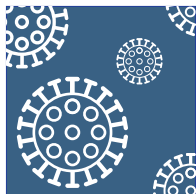
Auch für die **Woche vom 13. bis 19. Dezember** (KW 50) können Arztpraxen nur eine begrenzte Menge Biontech/Pfizer-Impfstoffdosen anfordern. Die **Höchstbestellmenge pro Arzt/Ärztin wurde auf 30 Dosen (fünf Vials) des Vakzins Comirnaty** festgesetzt. Abhängig von der Zahl der bestellenden Ärztinnen und Ärzte müssen Praxen sich darauf einstellen, dass sie weniger als 30 Dosen erhalten (zwischen 18 und 24).

Das Vakzin Janssen von Johnson & Johnson kann weiterhin ohne Höchstbestellmenge geordert werden. Ebenfalls unbegrenzt bestellbar ist der Impfstoff von Moderna (Spikevax). Das BMG geht laut KBV davon aus, dass die Bestellungen beliefert werden können. Aufgrund aktueller Erfahrungen können jedoch einzelne regionale Kürzungen nicht ausgeschlossen werden.

Hinweis: Damit ausreichend Biontech/Pfizer-Vakzin (Comirnaty) für die Impfung von Unter-30-Jährigen und Schwangeren zur Verfügung steht – diese beiden Gruppen sollen nach STIKO-Empfehlung ausschließlich Comirnaty erhalten – empfehlen wir, für die anderen Altersgruppen bevorzugt Impfstoff von Moderna zu bestellen.

Außerdem kann bis 7. Dezember erstmals der **Impfstoff von Biontech/Pfizer für Kinder im Alter von fünf bis elf Jahren** bestellt werden. Eine Höchstbestellmenge gibt es hier nicht. Für die Bestellung ist kein separates Rezept nötig.

Beachten Sie für Ihre Impfstoff-Order bitte die **Bestellfrist bis kommenden Dienstag (7. Dezember), 12 Uhr**. Danach können die Apotheken keine Bestellungen für den genannten Zeitraum mehr annehmen. Die Bestellung erfolgt wie üblich per Rezept und sollte ausschließlich in der Apotheke erfolgen, von der üblicherweise auch der Praxisbedarf bezogen wird.



Praxen bestellen den Impfstoff für Erwachsene, Jugendliche und Kinder **auf einem Rezept**. Wichtig ist jedoch bei der Biontech-Bestellung der Zusatz „für Kinder (5-11 Jahre)“ bei der Order des Kinderimpfstoffs.

Beispiel: „30 Dosen Comirnaty plus Impfzubehör und 20 Dosen Comirnaty für Kinder (5-11 Jahre) plus Impfzubehör“.

Comirnaty für Kinderimpfungen – Hinweise zu Rekonstitution und Dosierung

Das NRW-Gesundheitsministerium (MAGS) hat nach unseren Kenntnissen eine Information des Bundesgesundheitsministeriums zum Bestell- und Auslieferungsprozess des Kinderimpfstoffs von Biontech/Pfizer an einen uns nicht bekannten Verteiler weitergeleitet, in der sich in Bezug auf die Verdünnung des Impfstoffs ein Fehler eingeschlichen hat. Das MAGS hat auch umgehend eine Korrektur hinterhergeschickt.

Da aus unserer Sicht nicht auszuschließen ist, dass die Information des MAGS auch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte erreicht haben kann, fassen wir hier die wichtigsten Hinweise zu Rekonstitution und Dosierung des Kinderimpfstoffs von Biontech/Pfizer noch einmal zusammen. Über die Bestellung des Impfstoffs haben wir in unserer **Corona-Praxisinformation vom 1. Dezember** bereits informiert.

Rekonstitution und Dosierung von Comirnaty für 5- bis 11-Jährige

Der Impfstoff für die Kinderimpfung wird in gesonderten Vials ausgeliefert werden, weil er für Kinder geringer dosiert ist als der Impfstoff für Erwachsene. Hier die bisher bekannten Unterschiede zwischen den Formulierungen:

| | COMIRNATY® AB 12 JAHREN | COMIRNATY® FÜR 5- BIS 11-JÄHRIGE |
|------------------------------------|-------------------------|----------------------------------|
| Dosis | 30 µg/Dosis | 10 µg/Dosis |
| Kappenfarbe | Violett | Orange |
| Dosen/Vial | 6 | 10 |
| Rekonstitution mit: | 1,8 ml NaCl 0,9 % | 1,3 ml NaCl 0,9 % |
| Applikation | 0,3 ml pro Dosis | 0,2 ml pro Dosis |
| Haltbarkeit 2°C bis 8°C | 1 Monat | 10 Wochen |
| Haltbarkeit 8°C bis 30°C | 2 Stunden | 12 Stunden |
| Haltbarkeit 2°C bis 30°C, geöffnet | 6 Stunden | 12 Stunden |

Die Impfung wird ebenfalls mit zwei Dosen im Abstand von drei Wochen durchgeführt. Eine Empfehlung der STIKO liegt noch nicht vor, wird aber noch für den Dezember erwartet.



Haftungsregelung gilt auch für Kinderimpfung

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung weist darauf hin, dass Ärztinnen und Ärzte kein Haftungsrisiko für Impfschäden tragen, wenn sie die Impfung ordnungsgemäß durchführen. Alle nach der auf Grundlage des SGB V erlassenen Impfverordnung mit einem für sie zugelassenen Impfstoff geimpften Personen können einen etwaigen Versorgungsanspruch wegen eines Impfschadens gegen den Staat geltend machen. Der Anspruch auf die Impfung ist laut KBV nun auch für Kinder ab 5 Jahre in der Coronavirus-Impfverordnung geregelt.

G-BA: Telefonische AU und weitere Sonderregelungen bis Ende März 2022 verlängert

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat seine zeitlich befristeten Corona-Sonderregelungen im Bereich der Arbeitsunfähigkeit und verordneten Leistungen bis 31. März 2022 verlängert:

- **Arbeitsunfähigkeit:** Patientinnen und Patienten, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, können wie bisher telefonisch für bis zu 7 Kalendertage krankgeschrieben werden. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere 7 Kalendertage ausgestellt werden. Die Corona-Sonderregelungen gelten unabhängig vom kürzlich gefassten, aber noch nicht rechtskräftigen **Beschluss des G-BA zur generellen Krankschreibung per Videosprechstunde**.
- **Verordnungen:** Heilmittel-Verordnungen bleiben auch dann gültig, wenn es zu einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt. Auch Ausnahmen für bestimmte Fristen bei Verordnungen im Bereich der häuslichen Krankenpflege bestehen weiter: Folgeverordnungen müssen nicht in den letzten 3 Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden. Zudem können Ärztinnen und Ärzte Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege für bis zu 14 Tage rückwirkend verschreiben. Ebenfalls muss vorübergehend eine längerfristige Folgeverordnung von häuslicher Krankenpflege nicht begründet werden. Verordnete Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die unter Quarantäne stehen, müssen weiterhin nicht vorher durch die Krankenkasse genehmigt werden.
- **Vorlagefrist für Verordnungen:** Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse bleibt weiterhin für häusliche Krankenpflege, Soziotherapie sowie spezialisierte ambulante Palliativversorgung von 3 Tagen auf 10 Tage verlängert.
- **Verordnungen nach telefonischer Anamnese:** Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel und Heilmittel dürfen weiterhin auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die Ärztin oder den Arzt erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an die Versicherte oder den Versicherten übermittelt werden. Ebenso sind weiterhin Verordnungen von Krankentransporten und



KVNO Praxisinformation

3. DEZEMBER 2021

Krankenfahrten aufgrund telefonischer Anamnese möglich.

- **Videobehandlung:** Eine Behandlung kann weiterhin auch per Video stattfinden, wenn dies aus therapeutischer Sicht möglich und die Patientin oder der Patient damit einverstanden ist. Diese Regelung gilt für eine Vielzahl von Heilmitteln, die von Vertragsärztinnen und -ärzten verordnet werden können. Auch Soziotherapie und psychiatrische häusliche Krankenpflege können mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten per Video erbracht werden. **Hinweis:** Die vorübergehend eingeräumte Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Videosprechstunden auch von zu Hause aus durchzuführen, ist mit Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Gesetzgeber allerdings nicht mehr gegeben.

Der G-BA-Beschluss zu den verordneten Leistungen tritt nach Nichtbeanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger rückwirkend zum 26. November 2021 in Kraft. Damit ist auch beim Krankentransport eine lückenlose Versorgungspraxis abgesichert – hier waren Teile an die ausgelaufene epidemische Lage nationaler Tragweite gebunden (vgl. **Corona-Praxisinformation vom 25. November 2021**).

Sonderregelungen beim Entlassmanagement gelten bereits bis 31. Mai 2022, da sie an § 9 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung geknüpft sind.

Sämtliche vom G-BA beschlossenen befristeten Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind hier zu finden:

Übersicht Corona-Sonderregelungen



Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw)

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Texte auch auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenaerztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetzt>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNOndrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/